

Invasive Neophyten – Konzept für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen in der Gemeinde Meikirch

Invasive Neophyten sind Problempflanzen

Neophyten sind Pflanzen, die aus ihrer ursprünglichen Heimat eingeschleppt wurden. Einige von ihnen haben wir schätzen gelernt, z.B. die Kartoffeln, die Tomaten, der Mais, etc. Andere breiten sich invasiv aus, weil ihre natürlichen Feinde und Konkurrenten bei uns nicht vorkommen oder weil sie von Klima- und Landnutzungsänderungen profitieren. Sie verursachen oftmals ökologische, ökonomische und gesundheitliche Schäden. Invasive Neophyten sind ein weltweites Problem. In andern Kontinenten haben Pflanzenarten aus Europa die einheimischen Pflanzen grossflächig verdrängt. Die Staatengemeinschaft hat sich deshalb in der Konvention von Rio 1962 verpflichtet, invasive Neophyten zu bekämpfen.

Situation in der Gemeinde Meikirch

Die notwendigen Arbeiten für die Bekämpfung der Neophyten in der Gemeinde wurden bisher durch den Naturschutzverein organisiert und durchgeführt. Dieser führt auch eine Karte mit bekannten Neophyten-Standorten für die Nachkontrolle. Der Naturschutzverein kann aus Kapazitätsgründen diese Arbeiten nicht mehr im Alleingang bewältigen. Die Gemeinde Meikirch soll daher bei der Bekämpfung die führende Rolle übernehmen.

Die Situation in der Gemeinde ist im Moment noch einigermaßen überschaubar. Damit dies so bleibt, ist eine weitere Zunahme von Problempflanzen im öffentlichen Raum wie auch in privaten Anlagen und Gärten zu verhindern. Daher sollen in einem auf die Situation der Gemeinde angepassten Konzept die folgenden Schritte und Massnahmen geklärt sein:

- Welche Neophyten sollen auf welche Weise bekämpft werden? (*Prioritätensetzung, Bekämpfungsziele und Massnahmen*)
- Wer hat bzw. übernimmt in der Gemeinde Meikirch welche Funktion/Aufgabe? (*Akteure und Zuständigkeiten definieren*)
- Wie werden die Neophyten erfasst und wie wird deren Verbreitung aktualisiert? (*Karte, Nachführung, Kontrolle der Standorte*)
- Welche gezielte Information ist nötig, damit die Bekämpfungsziele erreicht werden können? (*Informationsmaterial, Artikel, Information der betroffenen Grundeigentümer*)

Prioritätensetzung und Bekämpfungsziele

Die Liste beinhaltet eine an die Gemeinde Meikirch angepasste Auswahl aus der Liste der invasiven Pflanzen der Schweiz (Schwarze Liste, August 2014). Die Liste der Gemeinde ist nicht abschliessend und ist zu ergänzen, falls eine nicht aufgeführte Art invasiv auftritt oder andere problematische Pflanzen beobachtet werden (z.B. Jakobskreuzkraut)

Wir unterscheiden in unserer Gemeinde folgende Kategorien:

1. Priorität

Bekämpfungsziel: - restloses Entfernen der Pflanzen

0-Toleranzpflanzen

Diese Pflanzen müssen von Gesetzes wegen ausgerottet werden:

- ⇒ Japanischer Knöterich (und andere asiatische Staudenknöteriche)
- ⇒ Riesenbärenklau
- ⇒ Aufrechte Ambrosia (zusätzlich Meldepflicht beim Kanton)

Lebensräume

In folgenden Lebensräumen gilt zudem für alle invasiven Neophyten 0-Toleranz

- ⇒ Kantonale und kommunale Naturschutzgebiete
- ⇒ Entlang der Fliessgewässer und Verkehrsachsen (wegen Ausbreitungsgefahr)

2. Priorität

Bekämpfungsziel: - entfernen der Pflanzen im öffentlichen Raum
- Aufforderung der Bevölkerung zur Bekämpfung im privaten Raum (Wald, Landwirtschaft, Gärten)

Ausbreitung verhindern

Eine weitere Ausbreitung dieser Pflanzen ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern:

- ⇒ Drüsiges Springkraut
- ⇒ Sommerflieder
- ⇒ Essigbaum
- ⇒ Jakobskreuzkraut (kein Neophyt, jedoch Problempflanze für Landwirtschaft)
- ⇒ Ackerkratzdistel (kein Neophyt, jedoch Problempflanze für Landwirtschaft)

Meldepflichtig

Ein problematisches Auftreten dieser Pflanzen soll verhindert werden. Vorkommen ausserhalb der Gärten sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Neupflanzungen sind zu unterlassen.

- ⇒ Kirschlorbeer
- ⇒ Schmalblättriges Greiskraut
- ⇒ Erdmandelgras, Knöllchenzyperngras

Akteure und Zuständigkeiten auf Gemeindeebene

Die Bekämpfung erfolgt sowohl durch die Gemeinde wie auch durch Private. Je nach Situation drängen sich verschiedene Vorgehensweisen auf. Deshalb sind die verschiedenen Akteure einzubeziehen und die Zuständigkeiten festzulegen. Die Gemeinde regelt hier die internen Abläufe und Zuständigkeiten.

Koordination und Information

Gemeinderat, Planungskommission

- ⇒ Genehmigung und Änderung des Konzepts zur Bekämpfung der invasiven Neophyten
- ⇒ Planung und Beschluss über benötigte finanzielle Mittel
- ⇒ Formelle Kontrolle der Umsetzung

Gemeindeverwaltung

- ⇒ Information der Bevölkerung (Abgabe des Informationsmaterials der Gemeinde, Abgabe einer Liste mit externen Fachpersonen für die Bekämpfung)
- ⇒ Informationen auf der Homepage der Gemeinde (Aufschaltung, Aktualisierung)
- ⇒ Meldestelle für Verdachtsfälle
- ⇒ Information der betroffenen Grundeigentümer im 2018 aufgrund der Standortkarte
- ⇒ Bei Bedarf situative Information der betroffenen Grundeigentümer (öffentlicher Raum, Landwirtschaft, Privatgarten, auf Landwirtschaftsflächen evtl. zusammen mit Erhebungsstellenleiter)
- ⇒ Betreuung und Nachführung der Standortkarte
- ⇒ Koordination mit Naturschutzverein (Verdachtsflächen, Information der Bevölkerung, etc.)

Naturschutzverein

- ⇒ Information der NSVM Mitglieder
- ⇒ Information der Bevölkerung (Artikel Mechiuchezytig, Koordination mit Gemeindeverwaltung)
- ⇒ Ausbildung der Gemeindewegmeister und der Gebietsbetreuer
- ⇒ Beratung der Gemeindewegmeister und der Gebietsbetreuer (Bekämpfung, Verdachtsflächen, etc.)
- ⇒ Information/Ausbildung von Freiwilligen (im Rahmen eines Anlasses)

Erfassen der Standorte - Meldepflicht Kartierung

Beauftragter Planer, Naturschutzverein

- ⇒ Erstellen der Standortkarte: im Frühsommer werden bei Feldaufnahmen die bekannten Standorte erfasst. Gleichzeitig werden auch die möglichen Ausbreitungskorridore begangen. (Strassen, Fliessgewässer)
- ⇒ Die Betreuung und Nachführung der Standortkarte erfolgt anschliessend durch die Gemeindeverwaltung.

Bekämpfung und Kontrolle

Werkhof, Gemeindewegmeister

- ⇒ Bekämpfung im öffentlichen Raum (Strassenränder, Postauto-Haltestellen, etc.)
- ⇒ Bekämpfung entlang von Fliessgewässern (Gewässerunterhalt)
- ⇒ Kontrolle der Standorte im öffentlichen Raum und entlang der Fliessgewässer
- ⇒ Neue Standorte der Gemeindeverwaltung melden (öffentlicher Raum, Fliessgewässer)

Naturschutzverein

- ⇒ Verifizieren von Verdachtsfällen (Koordination mit Gemeindeverwaltung)
- ⇒ Organisation und Durchführung von Pflegeeinsätzen (Einsatz von Freiwilligen bspw. Mit Infotafeln und Abfallsäcken, Einsatz mit Pfadi, etc)
- ⇒ Bekämpfung im kantonalen und kommunalen Naturschutzgebiet

Gebietsbetreuer

- ⇒ Kontrolle der Standorte auf Privatgrund (Wald und Landwirtschaft, in Gärten nur auf Wunsch der Grundeigentümer)
- ⇒ Neue Standorte der Gemeindeverwaltung melden (betreutes Teilgebiet)
- ⇒ Bekämpfung von 0-Toleranzpflanzen (Asiatische Staudenknöteriche, Riesenbärenklau, Aufrechte Ambrosia) und anderer Neophyten im Auftrag und zu Lasten der Grundeigentümer

Grundeigentümer (Wald, Landwirtschaft, Privatgarten)

- ⇒ Bekämpfung auf Privatgrund (Wald, Landwirtschaft, Privatgarten)
- ⇒ Bei Bedarf Beauftragung einer externen Fachperson (Gebietsbetreuer, andere Fachperson) mit der Bekämpfung -> Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer
- ⇒ Kontrolle des Standortes
- ⇒ Allfällige Ersatzpflanzungen

Pflichtenheft Gebietsbetreuer

Die Gebietsbetreuer kontrollieren und betreuen die Neophytenstandorte im Auftrag der Gemeinde Meikirch auf dem Gemeindegebiet. Ihnen wird dazu ein Teilgebiet zugeteilt und eine Karte mit den bekannten Standorten ausgehändigt (Stand Sommer 2018).

Kontrolle und Betreuung der Standorte

- ⇒ Für die Kontrolle und Betreuung der Standorte stehen jedem Gebietsbetreuer 8h/Jahr zur Verfügung («Grundpauschale»)
- ⇒ Die «Grundpauschale» beinhaltet das Überprüfen von Verdachtsflächen und die Nachkontrolle von behandelten Standorten. Zudem beinhaltet die «Grundpauschale» für den Erstkontakt auf Wunsch von Privaten jeweils 0.5h/Grundeigentümer (Sichtung des Standortes, Beratung zur Bekämpfung, Administration, etc.)
- ⇒ Mehraufwände für die Kontrolle und Betreuung gegenüber der «Grundpauschale» sind zwingend zu dokumentieren. Ansonsten können diese der Gemeinde nicht verrechnet werden.

Bekämpfung der Neophyten auf Privatgrund

- ⇒ Die Aufwände für die durch die Grundeigentümer gewünschte Bekämpfung der Neophyten auf Privatgrund (Garten, Wald, Landwirtschaft) gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die Gebietsbetreuer informieren die Grundeigentümer im Voraus über die bevorstehenden Kosten. Die Abrechnung geschieht direkt mit dem Grundeigentümer.
- ⇒ Die Grundeigentümer können die Bekämpfung auch durch eine andere Fachperson ausführen lassen (Gärtner, Landwirt, etc.).

Abrechnung und Rechnungsstellung

- ⇒ Die Gebietsbetreuer rechnen ihren Stundenaufwand jeweils bis Ende November (30.11.) des laufenden Jahres mit der Gemeindeverwaltung ab.
- ⇒ Die Gemeindeverwaltung zahlt die berechtigten Aufwände gemäss der üblichen Tarife bis Ende Jahr (31.12.) an den Gebietsbetreuer aus (Tarif analog Feuerbrand-Kontrolle, aktuell Fr. 40.-/h).